

Erläuterungen zum Sanierungsprogramm für Fließgewässer, LGBL Nr. 95/2011

1. Regelungsgegenstand - Bundesrechtliche Vorgaben:

Nach § 55g Abs. 1 Z. 3 WRG 1959 hat der Landeshauptmann Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 zu erlassen, wenn das zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Nach § 33d Abs. 1 WRG 1959 hat der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a WRG 1959 zweckmäßiger erreichbar ist.

Nach Abs. 2 des § 33d WRG 1959 hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 WRG 1959) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

Am 30.3.2010 wurde der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft veröffentlicht.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2010, BGBl II. Nr. 103/2010 (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 - NGPV 2009) wurden die Kapitel 5 und die Kapitel 6 des NGP verbindlich erklärt (§ 1 NGPV 2009).

§ 4 NGPV 2009 legt – in Verbindung mit dem NGP "Anhang – Wasserkörpertabellen – Fließgewässer, Tabelle FG – stufenweise Zielerreichung" Folgendes fest:

- Gesamtzustand bzw. Risikoabschätzung aller Wasserkörper zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des NGP;
- Zeitpunkt der Zielerreichung (inklusive Zwischenziele) für jene Wasserkörper, die sich in einem schlechteren als dem Zielzustand befinden sowie jene Wasserkörper, für die ein Risiko der Verfehlung des Zielzustandes nicht ausgeschlossen werden kann;
- die Gründe für die Fristerstreckung der Zielerreichung;

§ 6 der NGPV 2009 legt auf der Basis des NGP ein Maßnahmenprogramm zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer und die stufenweise Zielerreichung fest.

Nach § 6 Abs. 4 sind zur stufenweisen Zielerreichung in den im NGP "Anhang – Wasserkörpertabellen – Fließgewässer, Tabelle FG – Maßnahmen – Hydromorphologie – 2015" angeführten Gewässerabschnitten ("prioritärer Raum") in der ersten Planungsperiode (bis 2015) die in den Kapitel 6.4.3.5, 6.4.4.5, 6.4.5.5, 6.4.6.5 und 6.4.7.5 des NGP angeführten Maßnahmen im Bezug auf signifikante hydromorphologische Belastungen kosteneffizient und erforderlich.

Für diese Wasserkörper werden die Maßnahmentypen, mit welchen bis 2015 der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential erreicht werden können oder ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung in einer der folgenden Planungsperioden geleistet wird sowie der Zeitpunkt der Erreichung des Gesamtzieles festgelegt.

Der NGP 2009 legt also für die prioritären Gewässerstrecken bis 2015 folgende verpflichtenden Sanierungsmaßnahme fest:

Bei Wasserentnahmen soll die für die Fischdurchgängigkeit ausreichende Restwassermenge erreicht werden. In einem zweiten Schritt soll bis 2021 die für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes allenfalls erforderliche zusätzliche Restwassermenge bei Ausleitungskraftwerken realisiert werden. (Kapitel 6.4.3.5 NGP 2009, S. 131 ff).

Bei allen Querbauwerken in den prioritären Fließgewässern soll gemäß Kap. 6.4.7.5 NGP 2009 (S. 154 ff) bis 2015 verpflichtende Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit durchgesetzt werden.

Der NGP 2009 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einer strategischen Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterzogen. Der dazu vom Umweltbundesamt erstellte Umweltbericht bestätigt, dass die im NGP 2009 festgelegten Sanierungsmaßnahmen so gewählt wurden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das ggst. Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2009 um. Ein Rahmen für künftige Genehmigung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n WRG 1959 nicht erforderlich.

Nach dem derzeitigen Wissensstand ist im prioritären Sanierungsraum für Oberösterreich bei rund 210 Querbauwerken von Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie bei rund 100 Querbauwerken und Wasserentnahmen von Wasserkraftanlagen (durch Mehrfachnutzung rund 120 betroffene Anlagen) die Durchgängigkeit herzustellen. Eine Durchsetzung der Sanierungsverpflichtung in individuellen Verfahren auf der Grundlage des § 21a WRG 1959 wäre nicht praktikabel und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Auf Grund der Festlegungen des WRG 1959 und des NGP 2009 hat der Landeshauptmann daher das in dieser Verordnung formulierte Sanierungsprogramm zu erlassen. Grundlage bildet ein umfangreiches Fachgutachten der Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft. Der Verordnungsentwurf wurde im August und September 2011 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die sich aus den eingelangten Stellungnahmen ergebenden Anregungen wurden, soweit es rechtlich und fachlich vertretbar war, übernommen.

2. Erläuterungen:

zu §1:

§ 1 legt i. V. m. Anlage 1 das Sanierungsgebiet entsprechend den Vorgaben des NGP 2009 fest und begründet die Sanierungsverpflichtung für Anlagenbetreiber. Damit werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs. 3 WRG ausgelöst. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten den Vorgaben dieser Verordnung entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist stillzulegen. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 27 Abs.4 WRG 1959 führen.

Für die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgelisteten Fließgewässerstrecken in Oberösterreich ergibt sich aus § 6 Abs. 4 NGPV 2009 in Verbindung mit dem NGP "Anhang Wasserkörpertabellen-Fließgewässer, Tabelle FG – Maßnahmen – Hydromorphologie – 2015", dass bis 2015 verpflichtende Maßnahmensetzungen bei den hydromorphologischen Belastungen erforderlich und kosteneffizient sind.

Anlage 1 deckt sich nicht zur Gänze mit der NGP- Tabelle "Anhang Wasserkörpertabellen-Fließgewässer, Tabelle FG – Maßnahmen – Hydromorphologie – 2015". Eine Auswertung der bis Ende 2010 vorliegenden neuesten fischökologischen Untersuchungen hat ergeben, dass nach dem nunmehrigen Wissensstand bei Teilen der Aschach, der Dürren und Faulen Aschach sowie in Teilstücken der Pram und der Zeller Ache nicht gesichert von einer Nichterreicherung des guten ökologischen Zustandes ausgegangen werden kann. Für diese Fließgewässerstrecken kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Sanierungsprogramm erlassen werden. Salzach, Moosache, Traun oh. Hallstättersee, Klambach und Kristeiner Bach wurden nicht in die Gebietskulisse der Sanierungsverordnung aufgenommen, da in diesen prioritären Gewässerstrecken keine unpassierbaren Durchgängigkeitsbarrieren bekannt sind.

Die Grenzgewässerstrecke des Inn sowie die Donau wurden entsprechend den Vorgaben des Lebensministeriums aus der Anlage 1 herausgenommen.

Absatz 2 weist darauf hin, dass zur Erreichung des Zielzustandes nach 2015 weitere Sanierungsschritte (z.B. zusätzliche Restwassermengen, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur) erforderlich sein werden. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist nur der erste Schritt zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials. Das ist schon jetzt bei betriebswirtschaftlichen Überlegungen für die Planung der Sanierungsmaßnahmen zu bedenken.

zu §§ 2 und 3:

In diesen Bestimmungen werden die Sanierungsziele festgelegt. Die zur Bewilligung vorzulegenden Sanierungsprojekte haben sich an diesen Sanierungszielen zu orientieren.

§ 2 ordnet an, dass bei allen Querbauwerken (Wanderhindernissen) in den prioritären Fließgewässern bis 2015 verpflichtend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit umzusetzen sind. Als Maßstab für die Fischdurchgängigkeit (Sanierungsziel) sind entsprechend den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie und den Leitbildern der jeweiligen Fließgewässerstrecken die maßgebenden Fischarten und Fischgrößen in Anhang 2 der Verordnung festgesetzt.

Der Umbau bzw. Rückbau von Querbauwerken sowie die Errichtung von Organismenwanderhilfen hat so zu erfolgen, dass eine Aufwärtswanderung für die gewässertypspezifischen Fischarten, jedenfalls aber für die Leitfischarten und typischen Begleitfischarten ganzjährig, ausgenommen bei extremen Ereignissen wie Hochwasser oder Vereisung, ermöglicht wird. Die in Anhang 2 festgelegten Arten sind die größten, im jeweiligen fischökologischen Leitbild festgelegten Fischarten und bestimmen daher grundsätzlich die Dimensionierung der Bauwerke, insbesondere im Hinblick auf Beckenlänge, Beckentiefe und Schlitzbreite. Die tatsächliche Dimensionierung der Bauwerke

hat sich an den anerkannten technischen Regelwerken zu orientieren und ist Sache des Sanierungsprojektes bzw. Gegenstand der Festlegung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Sanierungsprojekt.

Bei einzelnen Gewässerstrecken wurden die maßgebenden Fischarten bzw. Fischgrößen abweichend vom Leitbild festgesetzt: Dies erfolgte für Seeausrinn- und zurinnbereiche (Seeforelle, Hecht) sowie für Gewässerabschnitte der Fischregion "Epipotamal mittel" (Huchen) die als Wanderkorridor oder potentielle Laichstrecken für oberhalb oder unterhalb liegende Vorkommensbereich dienen sollen. In den nördlichen Donauzubringern (Mühlviertel) wurde mit Ausnahme der Großen Mühl der Huchen nur im Bereich der Donauniederung als Anpassungsziel definiert.

Die Abweichungen wurden in den Fachgrundlagen im Detail schlüssig begründet. Die dazu im Begutachtungsverfahren geäußerten Kritikpunkte wurden auf fachlicher Ebene schlüssig und nachvollziehbar entkräftet.

§ 2 Abs.2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei rund 25 Wasserkraftanlagen im Sanierungsraum Fischaufstiegsanlagen gibt, die erst vor wenigen Jahren errichtet wurden und grundsätzlich funktionieren, aber aufgrund der Dimensionierung nicht voll das Sanierungsziel erfüllen. Wenn diese Anlagen wenigstens eine Passierbarkeit für die Leitfischarten gewährleisten, wäre es nicht verhältnismäßig, nun eine sofortige neuerliche Sanierung, die in der Regel einen Neubau der Fischaufstiegsanlage erfordern würde, zu verlangen. Da diese Anlagen, nach erfolgreicher Sanierung der ober- bzw. unterliegenden Anlagen, im jeweiligen Gewässerabschnitt dann das "Nadelöhr" für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials darstellen werden, muss jedoch aus fachlicher und rechtlicher Sicht schon jetzt sichergestellt sein, dass die vollständige Erfüllung der Sanierungsziele bis 2027 nachgeholt wird.

Der geforderte Nachweis der Funktion im Sinn der Formulierung der Ausnahmebestimmung wird von den Anlagenbetreibern in der Mehrheit der Fälle ohne größeren oder unverhältnismäßigen Aufwand zu erbringen sein.

So kann der Nachweis einfach durch die Bezugnahme auf den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid, den Kollaudierungsbescheid oder die Projektunterlagen erbracht werden, wenn aus diesen Dokumenten schon klar die Funktionsfähigkeit im Bezug auf die Leitfischarten hervorgeht. Sofern in den Bewilligungsunterlagen der Bezug zu den Leitfischarten nicht hergestellt ist, reicht es, die ausreichende Dimensionierung und Gestaltung für die relevanten Leitfischarten auf Grund der abiotischen Kriterien nachzuweisen. Das wird ohne größeren Aufwand möglich sein, sofern die Fischaufstiegshilfe tatsächlich sorgfältig geplant und errichtet wurde.

Eine aufwändigere fischökologische Untersuchung als Nachweis wird allenfalls in Ausnahmefällen erforderlich sein.

Mit § 3 wird für alle Wasserentnahmen (i. W. Ausleitungskraftwerke) in den prioritären Gewässerstrecken angeordnet, dass bis 2015 zumindest die für die Sicherstellung der Fischdurchgängigkeit erforderliche Restwassermenge ins Gewässer abzugeben ist. Als Maßstab dafür wurden die Vorgaben von Anhang G der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl II Nr.99/2010 übernommen. Im Wesentlichen sind die dort festgelegten Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten zu erreichen. Entsprechend § 13 QZV ÖkologieOG wird in § 3 3. Satz klargestellt, dass von den Mindestwassertiefen und Fließgeschwindigkeiten im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Einhaltung der biologischen Qualitätskomponenten auch bei geringeren Werten für die hydromorphologischen Bedingungen nachgewiesen ist. Dies wäre im Sanierungsprojekt darzustellen und im betreffenden Bewilligungsverfahren festzulegen. Nach den Vorgaben der QZV ÖkologieOG gelten die Voraussetzungen bei einer Mindestdotations von 50% MJNQ_t als mit hoher Sicherheit erfüllt. Bei Abgabe dieser Wassermenge kann eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen.

Eine Mindestdotations mit weniger als 50 % MJNQ_t ist zulässig, wenn im Sanierungsprojekt nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der Mindestfließgeschwindigkeiten und

Mindestwassertiefen oder der biologischen Qualitätskomponenten dennoch dauerhaft gewährleistet ist. Sofern auf Grund vorliegender Untersuchungen, z.B. Restwasserstudien, belegt ist, dass 50 % MJNQ für die Erreichung der Werte für die Mindestfließgeschwindigkeiten und Mindestwassertiefen nicht ausreichen, ist eine entsprechend höhere Restwasserdotierung erforderlich.

Die Vorgaben des NGP 2009 und die eindeutigen fachlichen Aussagen machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen bzw. langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen stellen die dringendsten und unbedingt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes in Österreich dar. Ohne diese Maßnahmen ist ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential in den betroffenen Fließgewässern nicht erreichbar und langfristig absicherbar. Die nachhaltige Erhaltung einer entsprechenden Population der Mittelstreckenwanderfische wie Nase, Barbe und Huchen ist wesentlich von diesen Maßnahmen abhängig. Von 14 in den österreichischen Gewässern heimischen Wanderfischarten sind beim derzeitigen Stand 12 gefährdet.

Im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit dieser Sanierungsmaßnahmen und aufgrund der Festlegungen des NGP 2009 kann festgestellt werden, dass diese Maßnahmen jedenfalls verhältnismäßig im Sinn des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 WRG 1959 sind.

Soweit für einzelne Anlagen auf Grund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Sanierung bis 2015 unverhältnismäßig wäre, kann in Einzelverfahren auf der Grundlage des § 33d Abs. 4 WRG 1959 eine Fristerstreckung gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und einem entsprechenden Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig.

zu den finanziellen Auswirkungen

Mit diesem Sanierungsprogramm wird eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2009 betroffenen Anlagen begründet. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2009 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Dieses Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwendigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Die angeordneten Sanierungsmaßnahmen leiten sich unmittelbar aus dem NGP 2009 ab und wären grundsätzlich auch ohne das Sanierungsprogramm umzusetzen. Das Sanierungsprogramm dient lediglich der konkreten rechtlichen Durchsetzung der vom NGP 2009 bereits vorgegebenen Sanierungsverpflichtungen. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen werden durch dieses Sanierungsprogramm nicht begründet.

Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen werden für Oberösterreich wie folgt abgeschätzt: Die Kosten für die Herstellung der Durchgängigkeit an Schutz- und Regulierungswasserbauten liegen, auf Basis der Angaben des NGP, voraussichtlich zwischen 3,8 und 18,8 Millionen Euro, eine bauwerksspezifische Abschätzung ergibt für Oberösterreich einen Investitionsbedarf von 14,5 Millionen Euro. Die Investitionskosten für die Herstellung der Durchgängigkeit bei Wasserkraftanlagen werden gemäß der Angaben des NGP zwischen rund 5,6 und rund 28,1 Millionen Euro betragen.

Die Investitionen in Fischaufstiegshilfen können insbesondere für kleinere Wasserkraftanlagen eine erhebliche Kostenbelastung bedeuten.

Die abgeschätzten Einbußen bei der Stromproduktion durch die Abgabe von Restwasser bei Wasserkraftanlagen können bei Einzelanlagen je nach Sachverhalt zwischen 5 und 35 %

liegen, die Reduktion der gesamten Stromproduktion in Oberösterreich wird voraussichtlich unter 1 % liegen.

Zur Unterstützung der Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen stehen durch das Umweltförderungsgesetz 140 Millionen Euro an Fördermitteln für ökologische Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung.

Durch Kompensationsmaßnahmen (Erneuerung von Turbinen, Einbau von Restwasserturbinen, Vergrößerungen der Stauhöhe) können die Erzeugungsverluste erheblich reduziert werden.

Die Investitionen in die Sanierungsmaßnahmen und allenfalls auch in die Kompensationsmaßnahmen lassen positive volkswirtschaftliche Effekte für die nächsten Jahre erwarten.